

## Grundsatzklärung der Volkswagen AG

### zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

Der Volkswagen Konzern ist einer der führenden Mehrmarkenkonzerne der Automobilindustrie mit 114 Produktionsstätten weltweit. Er beschäftigt rund 680.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darüber hinaus zählen wir mehr als 63.000 unmittelbare Zulieferer in über 96 Ländern zu unseren Geschäftspartnern.

Der Konzernverbund der Volkswagen AG umfasst im Jahr 2024 neben der Volkswagen AG 24 nach § 10 LkSG berichtspflichtige Konzerngesellschaften, auf die das LkSG gem. § 1 Abs. 1 LkSG anzuwenden ist<sup>1</sup>.

Als global agierendes Unternehmen sind wir uns unserer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bewusst. Dies ist der Maßstab für unser unternehmerisches Handeln entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungskette.

Das für das zweite Jahr der Geltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf Menschenrechte bezogene strategische Ziel des Volkswagen Konzerns ist weiterhin die vollumfängliche und bestmögliche Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten. Es bleibt unser Anspruch, die gesetzlichen Anforderungen fristgerecht und lückenlos umzusetzen. Dies ist angesichts der globalen operativen Ausdehnung unserer geschäftlichen Aktivitäten und der hohen Komplexität unserer Liefer- und Wertschöpfungsketten herausfordernd, aber wir haben dabei schon gute Fortschritte erzielt.

In den kommenden Jahren werden wir unser bestehendes Risikomanagement zur Verteidigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Schutzgüter kontinuierlich überprüfen, verbessern und um weitere strategische Ziele und Schutzgüter, auch über das LkSG hinaus, erweitern.

Nachfolgend beschreiben wir das Verfahren, mit dem die Volkswagen AG ihren Pflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 3 bis 5, sowie den §§ 7 bis 10 LkSG nachkommt. Wir beschreiben ferner die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken unter Bezugnahme auf die in der Anlage zum LkSG aufgeführten Übereinkommen. Schließlich beschreiben wir die auf Grundlage der Risikoanalyse und der in der Anlage zum LkSG aufgeführten Übereinkommen erfolgte Festlegung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, die die Volkswagen AG an ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Zulieferer in der Lieferkette richtet.

#### 1. Einrichtung eines Risikomanagements, § 4 LkSG

Bei Volkswagen sind konzernweit klare Verantwortlichkeiten im Rahmen des „Drei-Linien-Modells“ als Ordnungsrahmen für ein ganzheitliches Governance, Risk und Compliance Management System zur Steuerung der Unternehmensrisiken, auch derjenigen für die Schutzgüter des LkSG, etabliert.

Die erste Linie besteht aus den Fach- und Funktionalbereichen, die das operative Tagesgeschäft verantworten. Sie begegnen in ihrer operativen Tätigkeit Risiken, auch für die Schutzgüter des LkSG, die sie frühzeitig erkennen, analysieren und durch geeignete Präventionsmaßnahmen aktiv steuern. Relevante Bereiche für die Sicherstellung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten i.S.d. LkSG

---

<sup>1</sup> AUDI AG, Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, MAN Truck & Bus SE, Volkswagen Sachsen GmbH, Volkswagen Group Services GmbH, CARIAD SE, MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, MAN Energy Solutions SE, MHP Management- und IT-Beratung GmbH, Porsche Leipzig GmbH, Volkswagen Financial Services AG, VOLKSWAGEN GROUP Original Teile Logistik GmbH & Co. KG, Vertrieb & Services GmbH, TRATON SE, Volkswagen Deutschland GmbH Co. KG, Audi Sport GmbH, PSW automotive engineering GmbH, diconium digital GmbH, Volkswagen Infotainment GmbH, Volkswagen Bank GmbH, Volkswagen Leasing GmbH, SCANIA DEUTSCHLAND GmbH, MOIA Operations Germany GmbH, Volkswagen Osnabrück GmbH, PowerCo SE.

sind im eigenen Geschäftsbereich vor allem die Bereiche Personalwesen, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz und Konzern Sicherheit sowie für den Bereich der Zulieferer die Konzern Beschaffung.

Die zweite Linie besteht aus den beratenden Fachbereichen, in Bezug auf die LkSG-Schutzgüter auf Konzernebene vor allem aus dem Konzern Rechtswesen und der Group Integrity & Compliance, HR Compliance, Konzern Umwelt sowie dem Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz. Diesen beratenden Fachbereichen obliegt im Schwerpunkt die Sicherstellung einer regelgerechten Prozesseinhaltung sowie die Beratung und die Unterstützung der operativen Bereiche bei deren Risikomanagement.

Die dritte Linie bildet die interne Revision als allumfassende, unabhängige Prüfungsinstanz.

Die Volkswagen AG hat am 1. August 2022 zusätzlich zu den vorgenannten Strukturen die unabhängige und ausschließliche Funktion des Menschenrechtsbeauftragten (Human Rights Officer, kurz: HRO) geschaffen. Diese ist bei Volkswagen im Drei-Linien-Modell zwischen zweiter und dritter Linie als kontinuierlich begleitende Kontroll-, Überwachungs- und Beratungsfunktion angesiedelt. Sie komplettiert damit das ganzheitliche System zur Steuerung der Unternehmensrisiken i.S.d. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.



Der Bereich des HRO wird durch eine Organisationsstruktur abgebildet, mit regional fokussierten und strategischen Querschnittsfunktionen. Der Bereich des HRO nimmt im Schwerpunkt die Überwachungs-, Überprüfungs- und Beratungsaufgaben nach § 4 Abs. 3 LkSG für den Konzernvorstand wahr. Darüber hinaus hat der Konzernvorstand dem HRO unter anderem die Aufgaben der internen und externen Kommunikation und des Berichtswesens im Zusammenhang mit dem LkSG sowie die konzernweite Koordinierung der Pflichterfüllung zur Berichterstattung und Erstellung einer Grundsatzerklärung (§§ 10, 6 LkSG) übertragen.

Die Funktion des HRO berichtet direkt an das Mitglied des Konzernvorstands für Finanzen/COO Volkswagen AG, in dessen Ressort sich keine durch den HRO zu überwachenden Bereiche der ersten und zweiten, oben beschriebenen, Linien befinden.

Der HRO wurde durch Konzernvorstandsbeschluss vom 24.06.2022 zum Menschenrechtsbeauftragten i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG für den gesamten eigenen Geschäftsbereich i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG, einschließlich der derzeit neben der Volkswagen AG 24 weiteren berichtspflichtigen Konzerngesellschaften ernannt. Im selben Beschluss wurde entschieden, dass es den berichtspflichtigen Gesellschaften des Volkswagen Konzerns frei steht, zusätzlich zum HRO eigene Menschenrechtsbeauftragte i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG zu ernennen. Der Beschluss wurde anschließend in einer Konzernrichtlinie verankert, die die Aufgabenverteilung regelt.

Die berichtspflichtigen Gesellschaften AUDI AG, Volkswagen Financial Services AG und CARIAD SE haben zusätzlich zum HRO jeweils eine Person zum Menschenrechtsbeauftragten nach § 4 Abs. 3 LkSG benannt. Die berichtspflichtigen Gesellschaften Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG und TRATON SE haben jeweils Gremien eingerichtet, die für die beiden Unternehmen und deren Tochtergesellschaften die Überwachungs-, Prüfungs- und Beratungsaufgaben nach § 4 Abs. 3 LkSG zusätzlich zum HRO wahrnehmen. Der HRO überwacht unabhängig davon auch die vorgenannten Gesellschaften und nimmt seine vom Konzernvorstand übertragenen Aufgaben im Rahmen eines Kooperationsmodells mit den Funktionsträgern der Audi AG, der Volkswagen Financial Services AG, der CARIAD SE, der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG und der TRATON SE abgestimmt wahr.

## **2. Verfahren der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern, § 5 LkSG**

### **a) Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich**

Im Jahr 2024 haben die relevanten Bereiche der ersten und zweiten Linie zum Zwecke der Risikoanalyse fragebogenbasierte Abfragen in den Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs (§ 2 Abs. 6 LkSG) durchgeführt. Im Einzelnen betraf dies die Konzernfunktionen HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz, Konzern Umwelt und Konzern Sicherheit. Adressaten der oben genannten Abfragen waren die weltweiten Konzerngesellschaften, welche nach abstrakten Risikokriterien ausgewählt wurden. Die Ergebnisse der Rückmeldungen aus den Konzerngesellschaften wurden durch die vorgenannten Fachbereiche ausgewertet und die wesentlichen Risiken für die Schutzgüter des LkSG daraus abgeleitet.

Diese Risikoanalyse erfasste alle Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs der Volkswagen AG i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG mit Ausnahme der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG und deren verbundenen Gesellschaften, die eine eigene Risikoanalyse durchführen. Die konkrete Risikoanalyse sowie die darauf aufbauenden Prozesse der TRATON SE mit ihren Beteiligungen erfolgen teilweise nach einer anderen Vorgehensweise.

Das besonders relevante menschenrechtliche Risiko, das im Rahmen der Risikoanalyse identifiziert wurde, ist dasjenige der Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis. Zudem wurde aufgrund der Tatsache, dass die Volkswagen AG auch in Regionen und Märkten tätig ist, in denen ein gesetzliches Recht auf Koalitionsfreiheit nicht besteht oder beschränkt ist, auch dieses Risiko als prioritär gewichtet. Wir halten diese Regionen und Märkte unter stetiger Beobachtung. Ein relevantes umweltbezogenes Risiko besteht im Verwendungsverbot von persistenten organischen Schadstoffen in Löschmitteln gemäß POP-Verordnung.

Im Jahr 2024 wurde die Methodik der Risikoanalyse auch unter Berücksichtigung vorhergehender Prüfungsergebnisse und Anregungen des HRO angepasst. Eine Koordination der Einzelanalysen findet nun durch den Bereich Group Integrity & Compliance statt. Wir arbeiten daran, die Methode der Risikoanalyse kontinuierlich zu vervollständigen und weiter zu verbessern.

### **b) Risikoanalyse bei Zulieferern**

Im Jahr 2024 hat die Konzern Beschaffung eine risikobasierte Analyse der Lieferkette gemäß § 2 Abs. 6 LkSG in allen Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs durchgeführt, mit Ausnahme der MAN Energy Solutions SE<sup>2</sup>, um eine umfassende Risikoanalyse zu gewährleisten. Für diese Gesellschaften wurde zunächst eine abstrakte Risikoanalyse der Zulieferer anhand extern verfügbarer Branchenstudien vorgenommen und mittels Auswertungen externer verfügbarer Branchendaten sowie eigenen Erkenntnissen aus SCGM-Fällen und unter Bezugnahme von Länderrisiken plausibilisiert. Das Ergebnis der abstrakten Risikoanalyse führte zu einer Klassifizierung von Branchen in Kategorien mit hohem, mittlerem oder niedrigem Risiko. Die sich daraus ergebenden Zulieferer mit einer erhöhten Risikoexposition wurden auf Basis von Fragebögen und vor-Ort Überprüfungen in dem Jahr 2024 einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die besonders relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die im Rahmen der Risikoanalyse bei Zulieferern identifiziert wurden, sind diejenigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 7 LkSG.

---

<sup>2</sup> Die MAN Energy Solutions SE hat nach eigener Methodik eine eigene Risikoanalyse bei Zulieferern durchgeführt.

Derzeit wird die Risikoanalyse bei Zulieferern durch die Konzern Beschaffung mit Unterstützung und Beratung durch den Bereich des HRO und Group Integrity & Compliance weiterentwickelt und erstmals nach einer neuen Methodik durchgeführt. Dieser Prozess dauert zur Zeit der Veröffentlichung dieser Erklärung noch an.

### **3. Verfahren zur Verankerung von Präventionsmaßnahmen, § 6 LkSG**

#### **a) Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich**

Im Jahr 2022/23 hatten einzelne Bereiche der ersten und zweiten Linie des Drei-Linien-Modells (s. 1.) damit begonnen, bereits erkennbaren bzw. bekannten Risiken für die Schutzgüter des LkSG auf Grundlage ihrer fachlichen Einschätzung geeigneten Präventionsmaßnahmen zu begegnen.

Im Jahr 2024 sind die Ergebnisse der neu strukturierten und koordinierten Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich in die Entwicklung und Verankerung von weiteren Präventionsmaßnahmen eingeflossen.

Dabei wurde beispielsweise im Jahr 2024 eine neue Anti-Diskriminierungsregelung an Konzerngesellschaften kommuniziert, die bisher noch keine oder keine ausreichenden Regelungen zur Vermeidung von Diskriminierung implementiert haben. Des Weiteren hat Konzern Umwelt im Rahmen interner Auditierungsprozesse risikobasiert ausgewählte Gesellschaften auch im Hinblick auf das prioritäre Risiko bzgl. POP in Löschsäumen auditiert.

#### **b) Präventionsmaßnahmen bei Zulieferern**

Bereits vor Inkrafttreten des LkSG, und seit dem 01.01.2023, hatte der Bereich Konzern Beschaffung damit begonnen bzw. weitergeführt, bereits erkennbaren bzw. bekannten Risiken für die Schutzgüter des LkSG mit aus seiner Erfahrung geeigneten Präventionsmaßnahmen zu begegnen.

Im Risikobereich der unmittelbaren Zulieferer findet die vertragliche Verankerung von Regelungen des Code of Conduct für Geschäftspartner Anwendung. Darüber hinaus kommen unter anderem eine Selbstauskunft (Self Assessment Questionnaire) und gegebenenfalls eine Vor-Ort-Überprüfung zum Einsatz (Nachhaltigkeits-Rating) und zur Identifizierung und Verringerung von Risiken ein Medienscreening, sowie Schulungen für Zulieferer.

Für das Jahr 2025 ist geplant, die Ergebnisse der mit angepasstem Umfang und verbesserter sowie dokumentierter Methodik derzeit durchgeführten Risikoanalyse bei Zulieferern in die Entwicklung und Verankerung von weiteren Präventionsmaßnahmen einfließen zu lassen.

### **4. Verfahren zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen, § 7 LkSG**

#### **a) Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, § 7 Abs. 1 LkSG**

Im Jahr 2024 haben einzelne Bereiche der ersten und zweiten Linie nach Feststellungen, dass Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich der Volkswagen AG i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG eingetreten sind, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen, um diese Verletzungen zu verhindern, zu beenden bzw. das Ausmaß der Verletzungen zu minimieren.

Die Bereiche HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz und Konzern Sicherheit haben seit Inkrafttreten des LkSG, zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung, keine Verletzungen von Rechtsgütern des LkSG in ihren Verantwortungsbereichen festgestellt.

Im Jahr 2024 hat Konzern Umwelt erneut die zu 2023 identischen Abweichungen festgestellt. Diese wurden im Rahmen des Umwelt-Compliance Management Systems (ECMS), wie 2023, als Verstoß bewertet. Abhilfemaßnahmen werden weiterhin auf Basis einer Ursachenanalyse definiert, durchgeführt und verfolgt, so dass die vorliegenden Verstöße zum überwiegenden Teil abgestellt wurden.

Für das Jahr 2025 ist geplant, die bisherigen Erfahrungen bei der Entwicklung und Verankerung von Abhilfemaßnahmen für den Fall des Eintritts neuer Vorfälle einfließen zu lassen.

#### **b) Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern, § 7 Abs. 2 LkSG**

Im Jahr 2024 hat der Bereich Konzern Beschaffung nach Feststellungen, dass Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei unmittelbaren Zulieferern eingetreten sind, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen, um diese Verletzungen zu verhindern, zu beenden bzw. das Ausmaß der Verletzungen zu minimieren.

Für das Jahr 2025 ist geplant, die bisherigen Erfahrungen bei der Entwicklung und Verankerung von Abhilfemaßnahmen für den Fall des Eintritts neuer Vorfälle einfließen zu lassen.

### **5. Beschwerdemechanismus, § 8 LkSG**

Der Volkswagen Konzern hat mit seinem unabhängigen, unparteiischen und vertraulichen Hinweisgebersystem der Volkswagen AG ein konzernweites und themenübergreifendes Meldesystem für eigene Beschäftigte und Dritte mit verschiedenen Meldemöglichkeiten etabliert.

Auch für Hinweise auf potentielle Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz steht mit dem Hinweisgebersystem ein unabhängiges Beschwerdeverfahren zur Verfügung. Das Hinweisgebersystem ist rund um die Uhr verfügbar. Es ist intern und extern zugänglich und erlaubt es, Hinweise (nach Wunsch auch anonym) per Telefon und E-Mail, App, über einen Online Meldekanal, auf dem Postweg sowie persönlich zu übermitteln. Zusätzlich können Meldungen an externe Rechtsanwälte (Ombudsperson) abgegeben werden.

Eingehende Meldungen werden vertraulich behandelt. Das Hinweisgebersystem ist darauf ausgerichtet, dass es für die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Meldungen zu keinen Benachteiligungen kommt. Die Personen, die mit der Bearbeitung der Hinweise und der Erörterung eines Sachverhalts betraut sind, sind zum unparteiischen Handeln und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie nehmen ihre Aufgaben unabhängig und ohne Bindung an Weisungen wahr.

Alle Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Verletzungen und Risiken werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und nachvollziehbaren Prozesses bearbeitet. Bei Meldungen, die Zulieferer betreffen, bearbeitet der Supply Chain Grievance Mechanism (als Teil der Konzern-Beschaffung) den Sachverhalt.

Für das Beschwerdeverfahren wurde in Anlehnung an die Konzernrichtlinie 3 Hinweisgebersystem des Volkswagen Konzerns eine Verfahrensordnung festgelegt und auf der Homepage der Volkswagen AG veröffentlicht.

Verantwortlich für die Koordination des konzernweiten Hinweisgebersystems ist das Zentrale Aufklärungs-Office in Wolfsburg. Die Audi AG, die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG und die TRATON SE betreiben für sich und ihre Tochtergesellschaften eigene Aufklärungs-Offices. Zudem existiert ein eigenes regionales Aufklärungs-Office bei der Volkswagen (China) Investment Company Ltd. Die bei den genannten Marken-Aufklärungs-Offices eingegangenen Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Verletzungen und Risiken in der Lieferkette werden dem Zentralen Aufklärungs-Office zur Bearbeitung weitergeleitet.

Anhand neuer Hinweisgeberfälle wurden und werden durch den HRO bei der Volkswagen AG laufend zusätzlich Verbesserungspotentiale bei der Bearbeitung von Beschwerdefällen identifiziert. Jene

Verbesserungspotentiale wurden und werden mit den jeweiligen Funktionsinhabern besprochen und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben. Für das Jahr 2025 sind gezielte Schulungen der bearbeitenden Fachbereiche geplant.

## **6. Verfahren zur Verankerung und Ergreifung von Maßnahmen bei mittelbaren Zulieferern, § 9 LkSG**

Im Jahr 2024 wurde nach Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern der Volkswagen AG möglich erscheinen ließen (substantiierte Kenntnis), jeweils anlassbezogen unverzüglich eine Risikoanalyse gemäß § 5 Absatz 1 bis 3 LkSG durchgeführt, angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankert und jeweils ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung erstellt und umgesetzt.

## **7. Verfahren zur Dokumentation und zur Erfüllung der externen und internen Berichtspflichten, § 10 LkSG**

Die Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten i.S.v. § 3 LkSG durch die Volkswagen AG erfolgt fortlaufend dezentral. Die Konzern-Bereiche der ersten und zweiten Linie sowie der Bereich des HRO dokumentieren jeweils ihre eigenen Tätigkeiten. Die korrespondierenden Verantwortungsbereiche der Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG dokumentieren jeweils für sich in ihrer Gesellschaft.

Die Koordination der jährlichen, externen Berichterstattung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gem. § 10 Abs. 2 LkSG erfolgt für die Volkswagen AG und die seit 2024 weiteren 24 berichtspflichtigen Gesellschaften des Konzernverbunds durch den HRO. Eine fristgerechte und vollumfängliche Erfüllung der Berichts- und darauffolgend auch der Veröffentlichungspflicht wird so sichergestellt.

Die Erfüllung der Informationspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 2 LkSG an die Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane der Volkswagen AG wird durch den HRO sichergestellt.

## **8. Definition und Verankerung menschenrechtlicher Erwartungen der Volkswagen AG an ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und an ihre Zulieferer**

Die Achtung von Menschenrechten ist für den Volkswagen Konzern und seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein zentrales Anliegen. Wir sind der Überzeugung, dass nachhaltiges Wirtschaften nur durch ethisches und integrires Handeln möglich ist. Wir stehen für individuelle Freiheit, faire Arbeitsbedingungen, offenen Welthandel, wirtschaftliche Entwicklung und friedliches Zusammenleben.

Bei unseren weltweiten Geschäftsaktivitäten achten wir darauf, dass unsere Werte gelebt und unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen eingehalten werden. Das gleiche erwarten wir von unseren Geschäftspartnern. Die Pflicht zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG beziehen wir damit sowohl auf unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und den eigenen Geschäftsbereich des Volkswagen Konzerns als auch auf unsere Lieferkette.

Diese Erwartungshaltung haben wir in allen unseren relevanten Geschäftsprozessen sowie in internen und externen Regelungen verankert, beispielsweise unseren Verhaltensgrundsätzen (Code of Conduct), der Sozialcharta, unserer Konzern-Umweltpolitik, unseren Konzernrichtlinien, unserem Code of Conduct für Geschäftspartner, in einer neuen Mitarbeiterschulung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, in Vertragsbestimmungen mit unseren Geschäftspartnern und in dieser Grundsatzklärung.

Unsere Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct) und die Mitarbeiterschulung zum LkSG adressieren insbesondere die Risiken Zwangsarbeit, Sklaverei, Kinderarbeit und Ungleichbehandlung und formulieren die Verantwortung und die entsprechenden Erwartungen des Unternehmens an die Mitarbeitenden,

beispielsweise, potentielle Verstöße gegen die Vorschriften des LkSG zu melden. Beide adressieren die Verantwortung der Volkswagen AG und seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Mitglieder der Gesellschaft, als Geschäftspartner und am Arbeitsplatz.

Die überarbeitete Konzernrichtlinie 35 HR Compliance formuliert Anforderungen hinsichtlich der uneingeschränkten Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten inklusive der Erfüllung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes durch Beschäftigte des HR-Bereichs und sorgt für eine Sensibilisierung aller Beschäftigten hinsichtlich der Bedeutung integren Verhaltens.

Die Konzernrichtlinie 44 Organisation und Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz formuliert insbesondere Anforderungen an die Gesellschaften, um den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG zu begegnen.

Die Konzernrichtlinie 13 Sicherheit regelt, dass bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie gesetzliche Regelungen, insbesondere auch des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, sowie die im Volkswagen-Konzern bestehenden internen Regelungen, insbesondere der Code of Conduct, die Konzerngrundsätze sowie die Sozialcharta des Volkswagen-Konzerns zu berücksichtigen sind.

Die umweltbezogenen Schutzgüter des LkSG und darauf bezogene bindende Verpflichtungen sind neben dem Umwelt Compliance Managementsystem insbesondere in der Konzern Umweltpolitik festgelegt.

Der Code of Conduct für Geschäftspartner adressiert insbesondere Risiken des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, der Unternehmensethik und der Beschaffung von Rohstoffen und formuliert die Erwartungen des Unternehmens an seine unmittelbaren Zulieferer, die Anforderungen in ihrer Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen und an diejenigen Geschäftspartner, die die Vertragsbeziehung zum Volkswagen Konzern betreffen, in angemessener Weise vertraglich weiterzugeben. Ferner werden die Mitwirkungspflichten des unmittelbaren Zulieferers zur Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen festgeschrieben.

Wolfsburg, den 01.04.2025

Für die Volkswagen AG

Dr. Oliver Blume  
Vorsitzender des Konzernvorstands

Dr. Arno Antlitz  
Konzernvorstand Finanzen, Operatives Geschäft

Dr. Manfred Döss  
Konzernvorstand Integrität und Recht

Gunnar Kilian  
Konzernvorstand Personal und Trucks

Ralf Brandstätter  
Konzernvorstand China

Hauke Stars  
Konzernvorständin IT

Dr. Gernot Döllner  
Konzernvorstand Markengruppe Progressive

Thomas Schäfer  
Konzernvorstand Markengruppe Core

Thomas Schmall-von Westerholt  
Konzernvorstand Technik

Die Menschenrechtsbeauftragte des Volkswagen Konzerns  
Dr. Kerstin Waltenberg  
Volkswagen AG